

Mitgliederinformation

Coronavirus: Schrittweise erster, vorsichtiger Öffnungsschritt ab 1. März

- In einem ersten Öffnungsschritten öffnen ab dem 1. März Läden mit einer beschränkten Anzahl von Kunden mit Maskenpflicht und Abstandhalten wieder, private Veranstaltungen im Freien und Treffen im Familien- und Freundeskreis mit maximal 15 Personen sind ebenfalls ab dem 1. März wieder erlaubt.
- Wenn es die epidemiologische Lage erlaubt sind in einem nächsten Öffnungsschritt ab dem 22. März Restaurantterrassen wieder öffnen, ebenso sollen Kultur- und Sportveranstaltungen für junge Erwachsene bis 20 Jahre wieder möglich.
- Für diesen zweiten Öffnungsschritt orientiert sich der Bundesrat an den Kennzahlen Positivitätsrate, Auslastung der Intensivplätze mit Covid-19-Patienten, Reproduktionszahl und 7-Tages-Inzidenz.
- Zum zweiten Öffnungsschritt werden ab dem 12. März die Kantone konsultiert, anschliessend entscheidet der Bundesrat definitiv am 19. März 2021.
- Bei einer positiven epidemiologischen Entwicklung fasst der Bundesrat für den 22. März ebenfalls die Öffnung der Innenbereiche der Restaurants und andere Tätigkeiten in Innenräumen ins Auge.

[Weitere Informationen](#)

In eigener Sache

Der SFF hat sich im Vorfeld der heutigen Bundesratsentscheide für eine raschere Lockerungspolitik in der Gastronomie sowie für die Notwendigkeit, die Härtefallmassnahmen an den Willen des Gesetzgebers und an die Verordnung des Bundes auszurichten eingesetzt.

So wurde ein gemeinsames Schreiben mit anderen Verbänden aus der Zulieferbranche der Gastronomie an die Kantone mit der Forderung einer rascheren Öffnung adressiert. Ebenfalls wurden die Regionalverbände mit einer Musterstellungnahme zu den Themen Lockerung, schrittweise Öffnung und wirtschaftliche Abfederungsmassnahmen ebenfalls zuhanden der Kantone bedient.

[Schreiben «Zulieferbranchen der Gastronomie fordern raschere Öffnungsschritte für Restaurants»](#)

[Musterstellungnahme für Regionalverbände an Kantone](#)

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind.